

S a t z u n g

der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 846) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2023 folgende Satzung erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte

§ 1 Rechtsform

Die Stadt betreibt die jeweiligen Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form von unselbständigen Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(2) Aussiedler- und Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach dem Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen/-aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Landesaufnahmegesetz – (LAufnG) vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 391) in der jeweils gültigen Fassung) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern / Asylbewerberinnen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber /Asylbewerberinnen, eine von der Stadt zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) vom 02. September 2008 (BGBl. I S. 1798) in der jeweils gültigen Fassung), bleibt davon unberührt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Unterkünfte vorzunehmen. Die Umsetzung erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt.

§ 4 Benutzungsordnung

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Rechte und Pflichten des/der Benutzers / Benutzerin bestimmen sich im Übrigen nach der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/-in in die Unterkunft eingewiesen wird (Einweisungsverfügung).

(2) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Fristablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung. Die Einweisungsverfügung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der/die Benutzer/in den Bezug einer ihr zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder sich ohne vertretbare Begründung nicht ausreichend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht.

(4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung erfolgt unter Angabe einer Auszugsfrist durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Stadt über den Fristablauf oder den im Widerruf angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. § 5 der Benutzungsordnung gilt entsprechend.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Der/die Benutzer/in haftet für die von ihm/ihr verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der/die Benutzer/in bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 7 Verwaltungszwang

Räumt der/die Benutzer/-in die Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt (§ 3 Abs. 3), so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach der Maßgabe §§ 215 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 5 Abs. 4 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte

§ 8 Gebührenpflicht

Die Benutzung der von der Stadt unterhaltenen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Unterkunft (§ 5 Abs. 1) unabhängig vom tatsächlichen Einzugs- oder Meldedatum.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag des Auszugs, es sei denn, der/die Benutzer/in hinterlässt die Unterkunft nicht geräumt und/oder gereinigt. In diesem Fall endet die Gebührenpflicht mit Ablauf desjenigen Tages, an welchem die Unterkunft von dem/der Benutzer/in oder im Rahmen einer Ersatzvornahme geräumt wird.

§ 10 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner/in ist der-/diejenige Benutzer/in, der/die in der Unterkunft untergebracht ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige oder eine eheähnliche Gemeinschaft handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind.

§ 11 Entstehung der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest des Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird für jede Unterkunft in Abhängigkeit von der jeweiligen Belegung durch Einzelpersonen oder Familien individuell ermittelt und festgesetzt. Dabei bildet der je Unterkunft jeweils niedrigste Betrag aus dem Vergleich der kostendeckenden Gebühreobergrenze, der berücksichtigungsfähigen Vergleichsmiete und der angemessenen Kosten der Unterkunft inklusive Warmwasser, Heizung und Strom die monatliche Benutzungsgebühr für eine Einzelperson oder eine Familie in der jeweiligen Unterkunft. Die Höhe der Benutzungsgebühren einschließlich aller Betriebskosten richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage 2 beigefügtem Gebührenverzeichnis. Dabei bemisst sich die Gebühr in den Unterkünften, in denen Einzelpersonen untergebracht sind, für jede Einzelperson nach der für Einzelpersonen in der jeweiligen Unterkunft festgesetzten Benutzungsgebühr und für Unterkünfte, in denen Familien untergebracht sind, für jede Familie nach der für Familien in der jeweiligen Unterkunft festgesetzter Benutzungsgebühr. Familien bestehen aus Elternpaaren und mindestens einem Kind, alleinerziehenden Personen mit einem Kind/mehreren Kindern, miteinander verwandte Personen, Ehepaare und Lebenspartnerschaften. Das Gebührenverzeichnis ist

Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für angemietete Unterkünfte werden die Gebühren anhand der tatsächlichen Kaltmiete, Heizkosten, Strom sowie aller Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II.) in der jeweils geltenden Fassung kalkuliert.

(3) Die Benutzungsgebühr wird monatlich berechnet. Sofern Einweisung in eine bzw. Auszug aus einer Unterkunft innerhalb eines laufenden Monats erfolgt, wird die Benutzungsgebühr nach Kalendertagen berechnet, wobei für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet wird.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist jeweils bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. des laufenden Monats als monatliche Vorauszahlung in voller Höhe zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt § 13 Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Sonstiges

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, insbesondere der als Bestandteil dieser Satzung dazugehörigen Benutzungsordnung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt sowie instand hält;
3. entgegen § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung seiner/ihrer Mitteilungs- oder Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung die Unterkunft nicht in regelmäßigen Abständen reinigt (Räumlichkeiten, Bäder, Toiletten, Küchen, Flure, Waschküchen, Treppenhäuser) und für ausreichende Belüftung und Heizung sorgt;
5. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Benutzungsordnung in die Unterkünfte eine/-n Dritte/-n aufnimmt und Übernachtungsmöglichkeiten gewährt;
6. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Benutzungsordnung Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe c) der Benutzungsordnung ohne Genehmigung Tiere in der Unterkunft hält;

8. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Benutzungsordnung in der Unterkunft ohne Genehmigung Veränderungen vornimmt;
9. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe e) der Benutzungsordnung Kraftfahrzeuge ohne Genehmigung abstellt;
10. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe g) der Benutzungsordnung ohne Genehmigung in die Unterkunft Möbel einbringt, welche zur Ausstattung der Räumlichkeiten dienen;
11. entgegen § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und reinigt.

§ 15 Datenverarbeitung

Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname
 2. Anschrift
 3. Geburtsdatum
 4. Geburtsort und -land
 5. Familienstand und Anzahl der Personen im Haushalt
 6. Geschlecht
 7. Zuweisungs- und Einweisungsdatum
 8. Auflagen und Bedingungen gemäß § 5 Abs. 2
 9. Ein- und Auszugsdatum
 10. Kontoverbindung, soweit SEPA Lastschriftverfahren vorliegt
 11. Hinweise zum persönlichen Hintergrund, soweit von dem/der Benutzer/in übermittelt und für die Unterbringung von Belang (z.B. Ethnie und Religion, gemeinsame Benutzungsgenehmigungen, gesundheitliche Einschränkungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten)
- Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Zum Zwecke der Bewirtschaftung erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Stadtverwaltung von der Abteilung Soziale Leistungen an das Amt für Stadtentwicklung und Umwelt.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

- Namen und Adresse der Benutzer/innen.

Zum Zwecke der Abrechnung der Benutzungsgebühr erfolgt eine Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb der Stadtverwaltung von der Abteilung Soziale Leistungen an das Amt für Finanzen.

Dabei werden folgende Daten übermittelt:

- Namen und Adresse der Benutzer/innen
- Kosten der jeweiligen städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft
- Leistungszeitraum.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens zwei Jahren nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 16 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt zum 01.06.2023 Kraft.

Reinbek, 16.05.2023

Stadt Reinbek

gez.
Warmer
Bürgermeister

der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

**Benutzungsordnung
über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber
der Stadt Reinbek**

Für die Benutzung der von der Stadt Reinbek unterhaltenen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte wird gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten, regelmäßig zu reinigen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses besenrein, gereinigt und vollständig geräumt herauszugeben. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll vom Hausmeister aufzunehmen und von dem/der Benutzer/in zu unterschreiben.

(2) Dem/der Benutzer/in ist es untersagt,

a) eine/-n Dritte/-n entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen und Übernachtungsmöglichkeiten zu gewähren;

b) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder) oder einen Gegenstand in den gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;

c) Tiere ohne Zustimmung der Stadt in der Unterkunft zu halten.

d) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vorzunehmen, Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt;

e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Reinbek;

f) In sämtlichen Räumen, die den Obdachlosen, Aussiedlern, Flüchtlingen und Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden, herrscht absolutes Rauchverbot. Schäden, die durch Zuwiderhandlungen auftreten (z.B. Brandlöcher in Teppichen, auf Tischen und Ablagen) sind vom Verursacher zu erstatten. Das Rauchverbot dient dem Schutze der Gesundheit anderer Nutzer und den Mitarbeitern der Stadt Reinbek, sowie der Vermeidung von Brandgefahren. Das gleiche gilt für den Gebrauch von sog. Shisha's.

Der Gebrauch von E Zigaretten ist Aufgrund von Geruchsbelästigung der anderen Bewohner und Mitarbeiter der Stadt Reinbek, in allen Räumlichkeiten untersagt.

g) in die Unterkunft Möbel einzubringen, welche zur Ausstattung der Räumlichkeiten dienen. Hierzu zählen insbesondere Couchen/Sofas, Tische, Stühle, Betten, Schränke sowie Kommoden jeder Größe. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Reinbek.

(3) Ausnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstaben d), e) und f) können unter der Voraussetzung erteilt werden, wenn der/die Benutzer/-in eine schriftliche Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für sämtliche Schäden, die durch die besondere Benutzung verursacht werden können, unabhängig vom Eigenverschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(4) Die Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d), e) und f) kann

a) befristet und/oder mit Auflagen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten;

b) widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/-innen oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(5) Bei von Benutzern/innen ohne ausdrückliche Erlaubnis vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen an/in der Unterkunft bzw. auf dem Grundstück kann die Stadt diese auf Kosten der/des Benutzerin/s beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Hausrecht übt der Bürgermeister der Stadt Reinbek aus. Das Hausrecht kann delegiert werden. Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(7) Die Beschäftigten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/-in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Reinbek einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte obliegt der Stadt Reinbek.

§ 3 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die überlassene Unterkunft in regelmäßigen Abständen zu reinigen und für ausreichende Belüftung und Heizung der Unterkunft Sorge zu tragen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die

Benutzer/-in dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er/sie ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten

(3) Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, oder die überlassene Unterkunft nicht ausreichend gelüftet oder geheizt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Stadt wird die in § 2 der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 4 Hausordnung

(1) Die Benutzer/-innen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Reinbek eine Hausordnung erlassen.

§ 5 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel, auch die nachgemachten, sind den Beschäftigten der Stadt Reinbek bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem/einer Benutzernachfolger/-in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft mit Erlaubnis der Stadt Reinbek gemäß § 1 Abs. 2 f) versehen hat, darf er/sie wegnehmen, wenn er/sie den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.

(3) Lässt ein/e Benutzer/-in nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, wird diese/r nochmals schriftlich dazu aufgefordert, die zurückgelassenen Gegenstände zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die verbliebenen Gegenstände nach Ablauf einer angemessenen Frist vernichtet.

Bestandteil des Satzungsbeschlusses vom 05.12.2019

Reinbek, 16.05.2023

Stadt Reinbek

Warmer
Bürgermeister

Anlage 2

der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gebührenverzeichnis

1. Gemäß § 12 der Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren werden die Benutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosen-, Aussiedler-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünfte wie folgt festgesetzt:

A.	B.	C. Städtische Unterkünfte						
Unterkunft	Monatliche Gebühr (max.)	Die Gebühr bezieht sich auf eine untergebrachte	Monatliche Gebühr	Die Gebühr bezieht sich auf eine jeweils untergebrachte	Die Gebühren-grenze bildet:*)			
					kG	bV	KU	
Feldstraße 17 a	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 b	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 c	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 d	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 e	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 f	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 g	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 h	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 i	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 j	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 k	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Feldstraße 17 l	722,22 €	Familie	240,74 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 a	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 b	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 c	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 d	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 e	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 f	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 g	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 h	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 i	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 j	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 k	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 47 l	718,42 €	Familie	239,47 €	Einzelperson		X		
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 1 (Wohnung I)	1.048,53 €	Familie	262,13 €	Einzelperson			X	
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 1 (Wohnung II)	1.048,53 €	Familie	262,13 €	Einzelperson			X	
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 1 (Wohnung III)	1.171,13 €	Familie	214,23 €	Einzelperson			X	
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 1 (Wohnung IV)	1.048,53 €	Familie	262,13 €	Einzelperson			X	
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 2 (Wohnung I)	1.048,53 €	Familie	262,13 €	Einzelperson			X	

Hermann-Körner-Straße 58 Haus 2 (Wohnung II)	1.048,53 €	Familie	262,13 €	Einzelperson			X
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 2 (Wohnung III)	1.171,13 €	Familie	214,23 €	Einzelperson			X
Hermann-Körner-Straße 58 Haus 2 (Wohnung IV)	1.048,53 €	Familie	262,13 €	Einzelperson			X
Krabbenkamp 1a	407,35 €	Familie	58,19 €	Einzelperson	X		
Krabbenkamp 1 b	101,40 €	Einzelperson	814,72 €	Familie	X		
Mühlenredder 115 (Wohnung I)	980,18 €	Familie	245,05 €	Einzelperson			X
Mühlenredder 115 (Wohnung II)	980,18 €	Familie	245,05 €	Einzelperson			X
Mühlenredder 115 (Wohnung III)	1.056,55 €	Familie	211,31 €	Einzelperson		X	
Mühlenredder 115 (Wohnung IV)	1.056,55 €	Familie	211,31 €	Einzelperson		X	
Mühlenredder 117 (Wohnung I)	806,57 €	Familie	201,64 €	Einzelperson	X		
Mühlenredder 117 (Wohnung II)	806,57 €	Familie	201,64 €	Einzelperson	X		
Mühlenredder 117 (Wohnung III)	806,57 €	Familie	161,31 €	Einzelperson	X		
Mühlenredder 117 (Wohnung IV)	806,57 €	Familie	161,31 €	Einzelperson	X		
Mühlenweg 2 a	64,49 €	Einzelperson	322,45 €	Familie	X		
Mühlenweg 2 b	80,61 €	Einzelperson	322,44 €	Familie	X		
Mühlenweg 2 c	107,48 €	Einzelperson	322,44 €	Familie	X		
Mühlenweg 2 d	107,48 €	Einzelperson	322,44 €	Familie	X		
Schulstraße 24 (OG)	1.154,76 €	Familie	192,46 €	Einzelperson	X		
Schulstraße 24 (EG)	1.154,76 €	Familie	128,31 €	Einzelperson	X		
Stemwarde Straße	179,71 €	Einzelperson	----	----			X

D.	E.	F. Gemietete Unterkünfte					
Unterkunft	Monatliche Gebühr (max.)	Die Gebühr bezieht sich auf eine jeweils untergebrachte	Monatliche Gebühr	Die Gebühr bezieht sich auf eine jeweils untergebrachte	Die Gebühren-grenze bildet:*)		
					kG	bV	KU
Am Rosenplatz	1.131,78 €	Familie	226,36 €	Einzelperson			X
Bahnhofstraße – Objekt II	1.292,68 €	Familie	215,45 €	Einzelperson			X
Bergstraße	304,20 €	Einzelperson	608,40 €	Familie		X	
Borsigstraße	427,46 €	Einzelperson	1.210,75 €	Familie	X		
Carl-Zeiss-Straße	198,24 €	Einzelperson	991,20 €	Familie		X	
Dithmarscher Weg	852,00 €	Familie	170,40 €	Einzelperson			X
Hamburger Straße 25	1.019,70 €	Familie	440,45 €	Einzelperson			X
Hamburger Straße 29 (Wohnung I)	1.292,68 €	Familie	215,45 €	Einzelperson			X
Hamburger Straße 29 (Wohnung II)	1.292,68 €	Familie	215,45 €	Einzelperson			X
Hans-Geiger-Straße	695,07 €	Familie	347,54 €	Einzelperson			X
Königsberger Straße – Objekt I	288,66 €	Einzelperson	764,50 €	Familie		X	
Königsberger Straße – Objekt II	235,71 €	Einzelperson	742,00 €	Familie	X		
Röntgenstraße	230,32 €	Einzelperson	1.141,80 €	Familie			X
Sandhöhe	235,00 €	Einzelperson	892,10 €	Familie		X	
Senfelder Ring	329,58 €	Einzelperson	1.321,80 €	Familien			X

Unterkunft	Unterbringung in einem	Monatliche Gebühr	Die Gebühr bezieht sich auf eine jeweils untergebrachte	Die Gebühren-grenze bildet:*)		
				kG	bV	KU
Campus	2 Personen-Zimmer	203,75 €	Einzelperson	x		
Campus	4 Personen-Zimmer	203,75 €	Einzelperson	x		
Campus	6 Personen-Zimmer	203,75 €	Einzelperson	x		
Villa Tesch	Einzelzimmer	556,80 €	Einzelperson	x		
Villa Tesch	2 Personen-Zimmer	233,63 €	Einzelperson			x

*) Erläuterungen: kG = Kostendeckende Gebührenobergrenze
bV = Berücksichtigungsfähige Vergleichsmiete
KU = Kosten der Unterkunft inklusive Warmwasser, Heizung, Strom

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Reinbek, 16.05.2023

Stadt Reinbek

gez.
Warmer
Bürgermeister